



# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

48. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Juni 1994

Nummer 28

| Glied-<br>Nr. | Datum       | Inhalt                                                                                                                                                                                           | Seite |
|---------------|-------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 2251          | 17. 5. 1994 | Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (Lfr) . . . . .                                                                                  | 238   |
|               | 17. 5. 1994 | Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1994 . . . . .                                                           | 238   |
|               | 20. 5. 1994 | Bekanntmachung der Genehmigung der 45. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Kläranlage Essen-Süd im Gebiet der Stadt Essen) . . . . .                     | 239   |
|               | 20. 5. 1994 | Bekanntmachung der Genehmigung der 9. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Lippe (Änderung von Teilflächen im Gebiet der Stadt Lage) . . . . . | 239   |
|               |             | <b>Wichtiger Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes und des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen</b> . . . . .                                               | 240   |

2251

**Vierte Satzung  
zur Änderung der Hauptsatzung  
der Landesanstalt für Rundfunk  
Nordrhein-Westfalen (Lfr)**

Vom 17. Mai 1994

Aufgrund der §§ 55 Abs. 7 Satz 2, 56 Abs. 2 Satz 2, 59 Abs. 2 Satz 5, Abs. 3, Abs. 6 Satz 6 des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) in der Fassung der Neubekanntmachung des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 31. März 1993 (GV. NW. S. 172) erläßt die Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (Lfr) folgende Satzung:

**Artikel I**

Die Hauptsatzung für die Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (Lfr) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 12. 1990 (GV. NW. 1991, S. 35), zuletzt geändert durch die dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (Lfr) vom 6. 7. 1993 (GV. NW. S. 484), wird wie folgt geändert:

In § 11 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „7 bis 11 Mitgliedern“ durch die Worte „7 bis 15 Mitgliedern“ ersetzt.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 22. Mai 1993 in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Mai 1994

Der Direktor  
der Landesanstalt für Rundfunk  
Nordrhein-Westfalen (Lfr)

Dr. Norbert Schneider

– GV. NW. 1994 S. 238.

**Haushaltssatzung  
und  
Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe  
für das Haushaltsjahr 1994**

Vom 17. Mai 1994

**1. Haushaltssatzung**

Aufgrund der §§ 7 und 25 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544), geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), in Verbindung mit §§ 64 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes und zur Anpassung des Landesrechtes vom 3. April 1992 (GV. NW. S. 124), hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe am 3. Februar 1994 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1994 wird im Verwaltungshaushalt

|                     |                  |
|---------------------|------------------|
| in der Einnahme auf | 5 151 571 150 DM |
| in der Ausgabe auf  | 5 151 571 150 DM |

im Vermögenshaushalt

|                     |                  |
|---------------------|------------------|
| in der Einnahme auf | 6 179 547 500 DM |
| in der Ausgabe auf  | 6 179 547 500 DM |

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 1994 zur Finanzierung von Ausgaben

im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 137 928 050 DM festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 198 204 200 DM festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350 000 000 DM festgesetzt.

**§ 5**

Die nach § 24 der Landschaftsverbandsordnung zu erhebende Landschaftsumlage wird auf 18,5% der für das Haushaltsjahr 1994 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt. Die Umlage ist in Monatsbeträgen jeweils zum 15. eines Monats zu zahlen.

1. Die im Stellenplan als künftig wegfallend (kw) bezeichneten Stellen dürfen nach Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber/Stelleninhaberinnen nicht wieder besetzt werden.
2. Wird einem Beamten/einer Beamtin ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen, so kann der Beamte/die Beamtin mit Rückwirkung von höchstens 3 Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit der Beamte/die Beamtin während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen hat und die Planstelle, in die er/sie eingewiesen wird, besetzbar war.
3. Neben den im Haushaltsplan angebrachten Haushaltsvermerken gelten die in den Bestimmungen zur Durchführung dieser Haushaltssatzung genannten Vermerke.

**2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1994 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 24 Abs. 2 und § 25 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 64 Abs. 2 letzter Satz der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Genehmigungen zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 5 der Haushaltssatzung sind vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen als Aufsichtsbehörde mit Erlaß vom 4. Mai 1994 – III B 3–9/523–812/94 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 9. Juni bis 17. Juni 1994 im Landeshaus in Münster, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, Zimmer-Nr. 294, öffentlich aus, und zwar jeweils montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluß der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 17. Mai 1994

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe  
Dr. Scholle

– GV. NW. 1994 S. 238.

**Bekanntmachung  
der Genehmigung der 45. Änderung  
des Gebietsentwicklungsplanes  
für den Regierungsbezirk Düsseldorf  
(Kläranlage Essen-Süd  
im Gebiet der Stadt Essen)**

**Vom 20. Mai 1994**

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 9. Dezember 1993 die Aufstellung der 45. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Kläranlage Essen-Süd im Gebiet der Stadt Essen) beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 9. Mai 1994 - VI B 1 - 60.464 - gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1989 (GV. NW. S. 476), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. April 1994 (GV. NW. S. 188), im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 45. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) und beim Oberstadtdirektor der Stadt Essen zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 20. Mai 1994

Ministerium für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
Adamowitsch

- GV. NW. 1994 S. 239.

**Bekanntmachung  
der Genehmigung der 9. Änderung  
des Gebietsentwicklungsplanes  
für den Regierungsbezirk Detmold,  
Teilabschnitt Lippe  
(Änderung von Teilflächen  
im Gebiet der Stadt Lage)**

**Vom 20. Mai 1994**

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Detmold hat in seiner Sitzung am 6. Dezember 1993 die Aufstellung der 9. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Lippe (Änderung von Teilflächen im Gebiet der Stadt Lage), beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 11. Mai 1994 - VI B 1 - 60.34.7 - gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1989 (GV. NW. S. 476), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. April 1994 (GV. NW. S. 188), im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 9. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Lippe, wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, bei der Bezirksregierung Detmold (Bezirksplanungsbehörde), beim Oberkreisdirektor des Kreises Lippe und beim Stadtdirektor der Stadt Lage zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Detmold (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 20. Mai 1994

Ministerium für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
Adamowitsch

- GV. NW. 1994 S. 239.

**Wichtiger Hinweis  
für die Bezieher des Gesetz- und  
Verordnungsblattes und des Ministerialblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Die allgemeinen Kostensteigerungen bedingen eine Erhöhung der Bezugspreise.

**Ab 1. Juli 1994** betragen daher die Bezugspreise pro **Kalenderjahr** für die Ausgaben

|                                                         |          |
|---------------------------------------------------------|----------|
| Gesetz- und Verordnungsblatt                            | 114,- DM |
| Sammlung des bereinigten Gesetz- und Verordnungsblattes | 138,- DM |
| Ministerialblatt                                        | 196,- DM |
| Sammlung des bereinigten Ministerialblattes             | 238,- DM |

– GV. NW. 1994 S. 240.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM**  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach  
ISSN 0177-5359